#### Muster für Aufnahmevertrag zwischen Zürcher Sonderschuleinrichtung und zuweisender Schulgemeinde aus dem Kanton Zürich ab 1.1.2022[[1]](#footnote-1) *(aktualisiert April 2023)*

Gestützt auf den Schulpflegebeschluss vom (*Datum*) über die Sonderschulung von (*Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnadresse der Schülerin/des Schülers*) in der Einrichtung (*Name, Adresse der Einrichtung*) wird

zwischen

der zuweisenden Schulgemeinde (*Gemeinde, wenn unklar, präziser Hinweis, ob Primar- oder Sekundarstufe*), vertreten durch die Schulpflege und der Einrichtung (*Name*) folgender Vertrag abgeschlossen:

# Vertragsinhalt

Die Einrichtung (*Name*) nimmt ab (*Datum*) die Schülerin (*Name*)/den Schüler (*Name*) in die Sonderschule auf.

Die Art der Sonderschulung ergibt sich aus dem Zuweisungsbeschluss der Schulgemeinde. Das vom Volksschulamt (VSA) genehmigte Rahmenkonzept der Einrichtung ist integrierter Bestandteil des vorliegenden Vertrages.

## Ziele der Sonderschulung

Schulische, sozialpädagogische (sofern im Rahmen der Schulung erbracht) und therapeutische Förderziele gemäss Vereinbarung im schulischen Standortgespräch (SSG) unter Berücksichtigung des Standardisierten Abklärungsverfahrens (SAV- Berichtes) inkl. individuelle Lernziele in Abweichung vom Lehrplan, evtl. Verzicht auf Benotung oder Dispensationen.

## Leistungen

* Schulung und Betreuung gemäss Rahmenkonzept VSA. Therapien gemäss § 9 der Verordnung über die sonderpädagogischen Massnahmen (VSM) und des Rahmenkonzepts VSA.

*Eventualiter:* Die Parteien vereinbaren zusätzlich folgende Leistung(en):

* Transport (öffentliche Verkehrsmittel, Schulbus etc.)
* Betreuungszeiten ausserhalb der Öffnungszeiten, einschliesslich während konzeptionell vorgesehenen Schliessungszeiten (sollte es sich hier um eine KJG Leistung handeln, wäre dies nicht Vertragsgegenstand).
* Verantwortung für die schulärztliche Überwachung der Gesundheit gemäss § 17 ff. der Volksschulverordnung
* Verantwortung für die schulzahnärztlichen Untersuchungen gemäss §§ 2 und 7 der Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ) vom 15. November 1965, LS 818.22, und §§ 46 - 54 Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. April 2007, LS 810.1

# Finanzierung

## Kosten

Das Angebot der Sonderschule umfasst alle Leistungen im Rahmen der Unterrichtszeit inkl. Sozialpädagogischer Betreuung während den Öffnungszeiten, der Therapien gemäss § 9 VSM und des Rahmenkonzepts der Sonderschuleinrichtung

Die gesamte Leistungsabgeltung der Sonderschule erfolgt gemäss Verordnung über die Finanzierung der Sonderschulung (VFiSo) durch das Volksschulamt.

Gemäss § 64 a. Abs. 1 Volksschulgesetz vom 7. Februar 2005 (VSG, LS 412.100) tragen die Wohngemeinden der Eltern durchschnittlich 65% der Kosten der Sonderschulung gemäss § 36 Abs. 1 lit. a-c VSG. Der Gemeindeanteil pro platzierter Sonderschülerin oder pro platziertem Sonderschüler wird gemäss VFiSo vom Volkschulamt ermittelt und der Gemeinde in Rechnung gestellt.

*Eventualiter*:

Gegenüber der Sonderschule kommt die Gemeinde für folgende Kosten auf:

* Kosten des Transports (inkl. allfällig notwendige Schulwegbegleitung), wenn dieser von der Sonderschule organisiert wird
* Betreuungszeiten ausserhalb der Öffnungszeiten, einschliesslich während konzeptionell vorgesehenen Schliessungszeiten an Wochenenden oder in Schulferien, ausgenommen bei Sonderschulung in Kombination mit Heimpflege gemäss § 9 des Kinder- und Jugendheimgesetzes (KJG).
* …

## Verpflegungsbeitrag der Eltern

Die Höhe des Verpflegungsbeitrags der Eltern richtet sich nach der aktuellen Verfügung der Bildungsdirektion über den Verpflegungsbeitrag. Die Schulgemeinden verrechnen den Eltern die effektiven Verpflegungstage. Die Verpflegungstage werden der Schulgemeinde durch die Sonderschule (*monatlich / quartalsweise*) mitgeteilt. Bei Sonderschulung in Kombination mit Heimpflege gemäss § 9 KJG wird der Verpflegungsbeitrag nach KJG durch den Leistungserbringer bei den Eltern erhoben.

## Zahlungsmodalitäten

*Eventualiter:* *Zahlungsmodalitäten sind nur zu regeln, wenn Kosten für zusätzliche Leistungen gemäss Punkt 1.2 vereinbart werden.*

# **Beendigung**

Die Vertragsparteien setzen sich für eine geordnete und einvernehmliche Austrittsplanung unter Mitwirkung aller Betroffenen ein.

## Ordentliche Beendigung

Der Aufnahmevertrag kann durch schriftliche Kündigung unter Einhaltung einer Frist von zwei Monaten beidseitig jeweils auf Ende des Schuljahrs (31. Juli) beendigt werden.

## Ausserordentliche Beendigung

Die Vertragsparteien können den Aufnahmevertrag abweichend von den Bestimmungen unter Punkt 3.1. nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes beenden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn der aufgenommene Schüler oder die aufgenommene Schülerin nicht mehr den Bedürfnissen entsprechend betreut und gefördert werden kann.

Die zuweisende Schulgemeinde und die Einrichtung sind gemeinsam unter Einbezug der Inhaber der elterlichen Sorge bzw. der gesetzlichen Vertretung und unter Anhörung des betroffenen Kindes und falls involviert unter Einbezug der KESB für die Organisation einer Umplatzierung oder einer allfälligen Anschlusslösung zuständig.

# **4. Zusammenarbeit und Information**

Die Vertragsparteien sind zur Zusammenarbeit verpflichtet. Die Vertragsparteien haben die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. die gesetzliche Vertretung der aufgenommenen Schülerin / des aufgenommenen Schülers in ihre Tätigkeiten mit einzubeziehen. Jeder Schüler und jede Schülerin und die Inhaber der elterlichen Sorge bzw. deren gesetzliche Vertretung werden beim Schuleintritt über die persönlichen Rechte, ihre Partizipationsmöglichkeiten, das Schul-, Betreuungs- und Therapiekonzept und die zuständigen Aufsichtsbehörden schriftlich orientiert.

Zuständige Aufsichtsbehörden:

* Schulpflegen
* Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Volksschulamt, Sektor Sonderpädagogik

## Überprüfung

Die Schulgemeindesorgt für die Überprüfung der angeordneten Sonderschulung in Bezug auf ihre Notwendigkeit und Wirksamkeit und der Erreichung der Förderziele. Sie kann dazu jederzeit Auskunft über die Förderung des Schülers oder der Schülerin verlangen und Schulbesuche durchführen.Sienimmt am mindestens einmal jährlich stattfindenden schulischen Standortgespräch teil.

Die Einrichtung lädt mindestens die Eltern oder Erziehungsberechtigten, wenn möglich die Schülerin oder den Schüler und die von der Schulpflege bezeichnete Kontaktperson (*Name, Kontaktdaten*) zum schulischen Standortgespräch ein und stellt ihnen die Kurzinformation und das entsprechende Vorbereitungsformular rechtzeitig zur Verfügung. Sie organisiert wenn nötig eine interkulturelle Vermittlung. Der interkulturellen Vermittlung und den Eltern oder Erziehungsberechtigten stellt sie das Vorbereitungsformular in der entsprechenden Sprache zur Verfügung.

Die Einrichtung stellt der Schulpflege die folgenden Unterlagen zur Entscheidung über die Weiterführung der Sonderschulung zur Verfügung: Protokoll schulisches Standortgespräch, allenfalls weitere Unterlagen, z.B. Förderplanung, Förderbericht etc.

Das Protokoll des schulischen Standortgesprächs wird im Schülerdossier in der Schulgemeinde aufbewahrt.

Der Zeitpunkt des schulischen Standortgesprächs wird mit Vorteil so festgelegt, dass bei einer allfälligen Integration in die Regelschule die ordentliche Beendigung des Vertrages eingehalten werden kann.

# **5. Vertragsänderungen**

Wesentliche Änderungen des Vertrages können nur im gegenseitigen Einvernehmen und in schriftlicher Form erfolgen. Sie sind allen Betroffenen, insbesondere auch den Eltern, zur Kenntnis zu bringen.

# **Kontaktpersonen**

Einrichtung:

Schulgemeinde:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Für die Schulgemeinde | Ort/Datum |  |
| Für die Einrichtung | Ort/Datum |  |

Den Inhalt dieses Vertrages zur Kenntnis genommen zu haben bestätigen:

|  |  |  |
| --- | --- | --- |
| Die gesetzliche Vertretung des Kindes | Ort/Datum |  |

Anhang: Individuelle Regelungen

Zusätzlich mit den Eltern zu regeln:

* Besuchsregelung für die Eltern
* Gesprächsregelung mit den Eltern
* Möglichkeiten der (nicht kindbezogenen) Elternmitwirkung
* Pflichten der Eltern (z.B. Teilnahme an Elterngesprächen, Anlässen der Institution, Elternbildungskursen)
* Bezug von Jokertagen
* Religiöse Fragen (z.B. Religionsunterricht, Teilnahme an religiösen Feiern, Essens- und Kleiderregeln etc.)
* Sexualpädagogische Fragen
* Regelung zur Medikamentenabgabe
* Datenschutzrechtliche Fragen: z.B. Entbindung Schweigepflicht gegenüber Therapeuten/innen, Verwendung von Fotos, Möglichkeit der Akteneinsicht
* weiteres

1. Die nachfolgenden Vertragsbestimmungen können auch in einen bestehenden Vertrag integriert werden mit dem Hinweis, dass sie ab Inkraftsetzung der neuen Rechtsgrundlagen (voraussichtlich 1. Januar 2022) gelten. [↑](#footnote-ref-1)